

S a t z u n g
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neukieritzsch
- Feuerwehrsatzung -

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. 06. 2004 hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukieritzsch in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2010 folgende Satzung beschlossen.

Beschluss Nr.: 10 / 81 - 2010

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neukieritzsch sowie den dazugehörigen Ortsteilen.

§ 2
Name und Gliederung

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neukieritzsch ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Neukieritzsch“ und ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Feuerwehr gliedert sich in folgende Ortswehren:
 - Ortsfeuerwehr Neukieritzsch
 - Ortsfeuerwehr Lippendorf/Kieritzsch
 - Ortsfeuerwehr Lobstädt
 - Ortsfeuerwehr Großzössen
 - Ortsfeuerwehr Kahnsdorf

Die Ortswehren tragen den Namen ihrer jeweiligen Ortschaft bzw. des Ortsteiles.

2. Die in der Freiwilligen Feuerwehr Neukieritzsch zusammengeschlossenen Feuerwehren können jeweils aus einer aktiven Abteilung, einer Frauenabteilung, einer Altersabteilung, einer Jugendabteilung und einer Ehrenabteilung bestehen. Die Eigenständigkeit und Traditionen sollen gewahrt bleiben.

§ 3
Aufgaben der Feuerwehr

1. Aufgaben der Feuerwehr sind der Brandschutz und die Technische Hilfe. Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung als abwehrenden Brandschutz.
Technische Hilfe ist die Hilfeleistung für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle unter Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr.

Öffentlicher Notstand ist ein Ereignis, bei dem gegenwärtig oder unmittelbar bevorstehende Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder bedeutende Sachwerte oder in erheblichem Maß für die Umwelt drohen, die nicht allein durch polizeiliche Maßnahmen beseitigt oder verhindert werden können.

Unglücksfall im Sinne des SächsBRKG ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für Menschen, Sachen oder die Umwelt verursacht und den Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr erforderlich macht.

Nach der Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG sind Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

2. Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sind nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden. Es sind jährlich mindestens 24 Dienste durchzuführen.
3. Jede Ortsfeuerwehr hat einen Dienstplan für das kommende Quartal zu erstellen.

§ 4

Aufnahme in die Feuerwehr

1. Voraussetzung für die Aufnahme in die Feuerwehr ist:
 - bei gesundheitlicher Eignung die Vollendung des 16. Lebensjahres. Bei Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
 - die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst (nach ärztlicher Untersuchung)
 - eine schriftliche Verpflichtung zu einer Dienstzeit von mindestens 5 Jahren
 - die charakterliche Eignung,
 - den ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Neukieritzsch im Ortsteil seiner jeweiligen Ortsfeuerwehr zu haben
 - das Ausüben einer Erwerbstätigkeit in der Gemeinde Neukieritzsch oder einem Ortsteil, die es erlaubt, wochentags mindestens zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr an Feuerwehreinsätzen teilzunehmen
 - keiner anderen Hilfsorganisationen aktiv anzugehören.

Ungeeignet zum Dienst in der FFW sind Personen, die

- infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
 - Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des Strafgesetzbuches mit Ausnahmeder Nr. 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind,
 - unter Betreuung oder unter vorläufiger Vormundschaft gestellt sind,
 - Mitglied einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung sind,
 - Mitglied einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung sind, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
2. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Gemeindeführer durch Handschlag verpflichtet.
 3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen.

4. Für die Aufnahme in die Feuerwehr wird eine Probezeit von 6 Monaten festgelegt.
5. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält nach Ablauf der Probezeit einen Dienstaussweis.

§ 5

Beginn des aktiven Feuerwehrdienstes

Der aktive Feuerwehrdienst beginnt mit dem erfolgreichen Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung.

§ 6

Beendigung des Feuerwehrdienstes

1. Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 - das 65. Lebensjahr beendet hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 des SächsBRKG wird oder
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.
2. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
3. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat dies unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er scheidet mit dem Wechsel des Wohnsitzes aus der aktiven Abteilung aus, sofern er nicht innerhalb eines Monats beim Gemeindefeuerwehrausschuss den Fortbestand der Mitgliedschaft beantragt und dieser dem Antrag zustimmt.
4. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
5. Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

1. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neukieritzsch, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter zu wählen.

2. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, den Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
3. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach den Bestimmungen des § 63 Abs. 1 SächsBRKG und der örtlichen Entschädigungssatzung für die Feuerwehr (FwES) eine Entschädigung.
4. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 61 Abs. 3 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen.
5. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind zu jeder Zeit zum rückhaltlosen Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
6. Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Vertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
7. Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der jeweilige Ortswehrleiter in Absprache mit dem Ortsfeuerwehrausschuss
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss veranlassen.

Der jeweilige Ortswehrleiter hat dem Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 8 Frauenabteilung

1. Die Frauen der FFW Neukieritzsch haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die männlichen Kameraden.
2. Die Frauen der FFW Neukieritzsch führen die Bezeichnung Kameradinnen und können bei Auszeichnungen oder Beförderungen ebenfalls in der weiblichen Form der jeweiligen Bezeichnung benannt werden.

§ 9

Altersabteilung

1. In die Altersabteilung wird bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
2. Der Leiter der Altersabteilung wird von deren Angehörigen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können bei entsprechender persönlicher Bereitschaft und gesundheitlicher Eignung vom Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.
4. Die Angehörigen der Altersabteilung können bei entsprechender persönlicher Bereitschaft und gesundheitlicher Eignung im allgemeinen Feuerwehrdienst bestimmte Aufgaben übernehmen. Weitere Einsatzmöglichkeiten finden sie im Innendienst sowie bei der Herstellung der ständigen Einsatzbereitschaft der Feuerwehrentechnik. Dabei sind die geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 10

Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilungen der Ortswehren führen den Namen
 - Jugendfeuerwehr Neukieritzsch
 - Jugendfeuerwehr Lippendorf - Kieritzsch
 - Jugendfeuerwehr Kahnsdorf

Leiter der jeweiligen Jugendabteilung ist der Jugendfeuerwehrwart. Werden weitere Jugendfeuerwehren gebildet, führen sie den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
2. Mitglied der Jugendfeuerwehr kann in der Regel sein, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat und körperlich geeignet ist. Über Ausnahmen entscheidet der Jugendwart im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes.
3. Die Zugehörigkeit der Anwärtlerin oder des Anwärter zur Jugendfeuerwehr endet, wenn sie oder er
 - in die Feuerwehr als Angehöriger aufgenommen wird,
 - aus der Jugendabteilung austritt,
 - den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendabteilung entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurück nehmen.

4. Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Ortswehrleiter auf die Dauer von 5 Jahren bestimmt. Er muss aktiver Angehöriger der Feuerwehr sein und die dazu benötigten Voraussetzungen erfüllen. Er kann die Funktion auch ausüben, wenn er die Ausbildung innerhalb von zwei Jahren nach Ernennung erfolgreich abschließt.
5. Die Jugendabteilung führt mindestens 12 Dienste pro Jahr durch.
6. Die Jugendabteilung legt ihren Dienstplan dem Ortswehrleiter vor.
7. Im Übrigen gelten die Grundsätze der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Neukieritzsch.

§ 11 Ehrenabteilung

1. Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.
2. Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsfeuerwehrausschuss.

§ 12 Organe der Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neukieritzsch sind

- die Hauptversammlung
- der Gemeindefeuerwehrausschuss
- die Gemeindewehrleitung

Organe der Ortsfeuerwehr sind

- die Ortsfeuerwehrversammlung
- der Ortsfeuerwehrausschuss
- die Ortswehrleitung.

§ 13 Hauptversammlung

1. Auf Grund der Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neukieritzsch in einzelne Ortsfeuerwehren ist jährlich eine ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung aller Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehren und alle 5 Jahre eine Hauptversammlung aller Mitglieder der „Freiwilligen Feuerwehr Neukieritzsch“ durchzuführen. Die jährliche Ortsfeuerwehrversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Er leitet die Versammlung. In den Ortsfeuerwehrversammlungen hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
2. Die Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Er leitet die Hauptversammlung.
3. Zeitpunkt und Tagesordnung der jährlichen Ortsfeuerwehrversammlungen und der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
4. Eine außerordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dafür im Ortsfeuerwehrausschuss ein Beschluss durch einfache Mehrheit erzielt wurde.

5. Die Ortsfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Wahlberechtigten Angehörigen der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Ortsfeuerwehrversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist.
6. Beschlüsse der Ortsfeuerwehrversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse werden in offener Abstimmung entschieden.
7. Über die Ortsfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen ist.
8. Auf der Ortsfeuerwehrversammlung können Beförderungen und Auszeichnungen vorgenommen werden.
9. Die Gemeindeverwaltung Neukieritzsch hat für die Durchführung der Ortsfeuerwehrversammlung geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.
10. Bei besonderen Anlässen besteht die Möglichkeit, auch außerhalb der Ortsfeuerwehrversammlung Beförderungen vorzunehmen.

§ 14 Wahlen

1. Die Wahlen werden nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchgeführt. Die Durchführung der Wahl ist in den Punkten 2 – 9 erläutert. Die Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
2. Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
3. Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten.
4. Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
5. Die Wahl des Gemeindeführers und seiner zwei Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
7. Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
8. Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers oder seiner zwei Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Wehrleitung ein.
9. Für die Wahlen der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 15 **Beförderungen und Auszeichnungen**

1. Beförderungen und Auszeichnungen dürfen nur im Rahmen der gültigen Bestimmungen vorgenommen werden.
2. Bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Beförderung der Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss.
3. Ab dem Dienstgrad „Löschmeister“ vollzieht der Gemeindefeuerwehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Ortswehrleiters die Beförderung.

§ 16 **Gemeindefeuerwehrausschuss**

1. Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern, den Jugendfeuerwehrwarten, den jeweiligen Vertretern der Alters- und Ehrenabteilung und jeweils einem Vertreter der einzelnen Ortsfeuerwehrausschüsse der Freiwilligen Feuerwehr Neukieritzsch für die Dauer von 5 Jahren. Die Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters, die Stellvertreter der Ortswehrleiter sowie ein Schriftführer nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
2. Der Gemeindefeuerwehrausschuss hat mindestens zweimal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.
Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der Gründe dieses fordert.
Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
4. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerwehrleiters und der Gemeindefeuerwehrleitung. Er befasst sich beratend mit der Finanzplanung sowie mit der Dienst- und Einsatzplanung in der Feuerwehr.
5. Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit zweidrittel Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Empfehlungen in eigener Sache an den Gemeinderat geben.
7. Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 17 **Ortsfeuerwehrausschuss**

1. Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart (sofern die Ortswehr über eine Jugendfeuerwehr verfügt), dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und für jeweils 6 Kameraden einem stimmberechtigten Mitglied der Ortsfeuerwehr (mindestens 4, maximal 6 Mitglieder) für die Dauer von 5 Jahren. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen, er besitzt kein Stimmrecht.

2. Kooperative Zusammenschlüsse einzelner Ortsfeuerwehrausschüsse können zwischen den Ortswehren gebildet werden.
3. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 bis 7 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 18 Gemeindewehrleiter

1. Der Gemeindewehrleiter (§ 17 Abs. 1 SächsBRKG) ist der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Neukieritzsch und hat dabei die Selbständigkeit und Tradition der einzelnen Ortsfeuerwehren zu achten. Er hat zwei Stellvertreter, die ihn in Abwesenheit vertreten und bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden auf der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des § 14 dieser Satzung i.V. mit der Wahlordnung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
2. Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für dieses Amt erfüllt, den Nachweis der Ausbildung als Verbandsführer und die erforderliche Erfahrung besitzt. Er kann auch gewählt werden, wenn er die notwendige Ausbildung innerhalb von zwei Jahren nach der Wahl abschließt.
3. Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der Leitung der Feuerwehr kommissarisch zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagen der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderates einen Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers.
4. Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter sind nach der Wahl und der Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.
5. Der Gemeindewehrleiter ist in enger Zusammenarbeit mit den Wehrleitungen der Ortsfeuerwehren für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er nimmt an den Wehrleiterberatungen des Landratsamtes teil und leitet die Wehrleiter an. Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
6. Der Gemeindewehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheit zu beraten. Er ist zu den Beratungen des Gemeinderates und der Ausschüsse zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes anzuhören. Bei Beratungen, bei denen es um Angelegenheiten einzelner Ortsfeuerwehren geht, ist die jeweilige Wehrleitung zu konsultieren.
7. Der Gemeindewehrleiter kann gleichzeitig auch Wehrleiter oder stellv. Wehrleiter einer Ortsfeuerwehr sein. Gleichwohl kann auch der stellvertretende Gemeindewehrleiter die Funktion eines Wehrleiters oder stellv. Wehrleiters einer Ortsfeuerwehr ausüben. Die Entschädigung regelt sich dann gemäß § 23 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 19 Wehrleitungen

1. Jede Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Neukieritzsch hat eine eigene Wehrleitung. Zur Wehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter. Der Schriftführer nimmt ohne Stimmrecht an den Beratungen der Wehrleitung teil. Leiter der Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter.
2. Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für dieses Amt erfüllt, den Nachweis der Ausbildung als Zugführer

und die erforderliche Erfahrung besitzt. Er kann auch gewählt werden, wenn er die notwendige Ausbildung innerhalb von zwei Jahren nach der Wahl abschließt. Die Wehrleitungen haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und sind insbesondere verantwortlich für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen. Sie haben die Tätigkeit der eingesetzten Unterführer zu überwachen und dem Gemeindeführer über Dienstbesprechungen und Vorkommnisse zu berichten. Weiterhin haben sie auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung hinzuwirken und Beanstandungen der Löschwasserversorgungen dem Gemeindeführer mitzuteilen.

3. § 18 Abs. 4 dieser Satzung trifft entsprechend zu.
4. Die Wehrleitungen werden gemäß § 14 dieser Satzung gewählt.

§ 20 Zug- und Gruppenführer

1. Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur Angehörige der Feuerwehr berufen werden, die die jeweilige Ausbildung nachweisen.
2. Die Zug- und Gruppenführer werden vom jeweiligen Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Der Ortswehrleiter kann die Berufung, Einsetzung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen.
Die Zug- und Gruppenführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Berufung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.
3. Die Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.
4. In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Sicherheitsbeauftragter zu berufen, der den Wehrleiter beratend bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschrift unterstützt. Der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr hat im Rahmen seiner fachlichen Kompetenz beratende Funktion und ist vor Ort Ansprechpartner für die Feuerwehrangehörigen. An ihm liegt es, Mängel zu erkennen und auf deren Beseitigung hinzuwirken.

§ 21 Jugendfeuerwehrwarte, Gerätewarte, Schriftführer

1. Jede Ortsfeuerwehr kann sich eines Jugendfeuerwehrwartes bei Vorhandensein einer Jugendabteilung bedienen.
2. Bei Bedarf können weitere Warte eingesetzt werden.
3. Die Warte haben die Ausrüstungen und die Einrichtung der Ortsfeuerwehren zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgestellten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.
4. Der Schriftführer hat über die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses und die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Der Gemeindeführer bestimmt den Schriftführer der Hauptversammlung.

§ 22 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

1. In den Ortswehren können Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet werden.

Das Sondervermögen besteht aus:

- Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
- Erträgen aus Veranstaltungen,
- sonstige Einnahmen,
- mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

Die Ortsfeuerwehrausschüsse stellen mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben enthält.

2. Über die Verwendung der Mittel beschließen die Ortsfeuerwehrausschüsse. Die Ortsfeuerwehrausschüsse können den Ortswehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden.
3. Die Sondervermögen sind jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern, die von der Hauptversammlung auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
4. Das vor In – Kraft – Treten dieser Satzung in den einzelnen Ortsfeuerwehren vorhandene Sondervermögen in Gestalt von finanziellen Mitteln, Gegenständen, Geräten und Fahrzeugen bleibt weiterhin in der Verfügungsgewalt der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

§ 23

Regelung über Hilfe und Sachleistungen

Der Kostenersatz bei Hilfe- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr Neukieritzsch entsprechend § 69 SächsBRKG regelt sich nach der jeweils gültigen Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neukieritzsch.

§ 24

In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit 01.01.2009 geltende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neukieritzsch außer Kraft.

Neukieritzsch, den 23.11.2010

Graichen
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neukieritzsch, den 23.11.2010

Graichen
Bürgermeister